

1. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Benutzung von Räumlichkeiten in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim

Aufgrund des § 5 LKrO in der Fassung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 26.05.2004 die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung von Räumlichkeiten in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim vom 29.11.2001, Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 12/2001, Seite 20-21, vom 07.12.2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis

(1) Die Nutzungsgebühren betragen pro angefangener Stunde einschließlich der Benutzung von Toiletten und Fluren sowie der Bewirtschaftungskosten, wie Heizung, Beleuchtung, Reinigung für:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| - Klassenräume und sonstige Räume pro Raum: | 10,00 € |
| - Fachunterrichtsräume/Werkstätten mit fest installierter Technik: | 20,00 € |
| - Aulen, Pausenhallen, Säle und vergleichbare Räumlichkeiten: | 32,00 € |
| - die Nutzung von vorhandener Bühnen-, Licht- und Beschallungstechnik: | 10,00 € |
| - die Nutzung der Bühnen-, Licht- und Beschallungstechnik im Saal des BarnimWissensZentrums: | 15,00 € |

- (2) Die Benutzung von Fachkabinetten/Werkstätten wird nur genehmigt, wenn die Schule in der Lage und bereit ist, einen Fachlehrer zu stellen, unter dessen Aufsicht die Nutzung erfolgt.
- (3) Die Nutzung von Bühnen-, Licht oder Tontechnik erfolgt nur in Anwesenheit eines eingewiesenen Mitarbeiters der jeweiligen Einrichtung. Entsprechende Absprachen zum Umfang der Nutzung sind mit der Schulleitung zu treffen.
- (4) Die Nutzung von technischen Geräten (Overheadprojektor o.ä.) in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim ist soweit vorhanden möglich. Die Entscheidung über die Bereitstellung entsprechender Technik trifft die Schulleitung in Absprache mit dem Nutzer.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung von Räumlichkeiten in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim tritt am 01.07.2004 in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 01.06.2004

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke